

R Seuzach 6

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. September 1997

1928. Kommunale Nutzungsplanung Seuzach (Teilrevision) Privater Gestaltungsplan Rolli, Seuzach (Aufhebung)

Am 6. Juni 1997 setzte die Gemeindeversammlung Seuzach eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest und hob den privaten Gestaltungsplan Rolli auf. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel eingelegt. Am 22. Juli 1997 ersuchte die Gemeinde Seuzach um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision der Nutzungsplanung umfasst zwei geringfügige Einzonungen bereits überbauter Grundstücke, die Schaffung einer besonderen Erholungszone Ec für Sport und Freizeit, die Erweiterung der Freihaltezone Weiher und die Aufhebung der Anhebung der Lärmempfindlichkeitsstufe zufolge Lärmvorbelastung an der Stationsstrasse in Oberohringen. Der neuen Erholungszone wurde die Schwimmbadanlage Weiher und die Sportanlage Rolli zugewiesen; der über letztere bestehende Gestaltungsplan kann damit aufgehoben werden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Seuzach am 6. Juni 1997 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Die Aufhebung des Gestaltungsplans Rolli wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi